

MERKANTILISTISCHE THEORIE UND WIRTSCHAFTSPOLITISCHE PRAXIS IM ÖSTERREICH VON 1743

Dargestellt am Erlaß der Polizeiordnung von 1743

Von Dietmar Stutzer

I. Einführung

In der Ideengeschichte der Wirtschaft gilt der Merkantilismus als Beginn einer systematischen Auffassung von der Wirtschaft als eigenständigem Lebensbereich und als einem in sich selbständigen und miteinander verbundenen Bestandteil des staatlichen und sozialen Lebens. Nach Hassinger ist die Erkenntnis der Interdependenz der Wirtschaftszweige und ihrer Wechselbeziehungen zueinander die wichtigste wirtschaftstheoretische Leistung des Merkantilismus¹.

Unter den Bedingungen der wissenschaftlichen Kommunikation und der Umsetzung wissenschaftlich gewonnener Einsichten in politische und wirtschaftliche Praxis des 17. und 18. Jahrhunderts mußten etwa hundert Jahre vergehen, bis sich diese Anschauung von der Wirtschaft als funktionaler Einheit im allgemeinen Bewußtsein und auch politisch durchgesetzt hatte. Betrachtet man die Jahrzehnte nach Abschluß des Dreißigjährigen Krieges, die wirtschaftsgeschichtlich von dem Druck der Probleme des Wiederaufbaues gekennzeichnet sind, als die Zeit der ideengeschichtlichen Grundlegung für den Merkantilismus und seine theoretische Durchbildung, dann entspricht die Zeit von 1730—1770 der geschichtlichen Periode seiner vollen Umsetzung in politische Praxis². Diese Annahme wird durch die Wirtschaftspolitik der Staatsführungen in der Mitte des 18. Jahrhunderts bestätigt, die vom „Hochmerkantilismus“ bestimmt wird.

Besonderes Gewicht erreichte die Anwendung dieser Theorie in der Sonderform des Kameralismus, der nach E. Dittrich die deutsche, besonders aber die österreichische Form des Merkantilismus geworden ist³. Dieser von staatswirtschaftlichem Dirigismus und in der Endphase schließlich von schroffem Protektionismus bestimmten deutschen Form des Merkantilismus mit ihren Schwerpunkten der Agrar- und Bevölkerungspolitik und der Gewerbepolitik mußte zwangsläufig die Aus-

¹ Dittrich, E.: Die deutschen und österreichischen Kameralisten. Darmstadt 1974, S. 56—88 (Erträge der Forschung 23). — Hassinger, H.: Politische Kräfte und Wirtschaft 1350—1800. In: Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Bd. 1: Von der Frühzeit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Stuttgart 1971, S. 612 f.

² Dittrich 89—101. — Hassinger 614.

³ Dittrich 12 ff.

bildung der praktischen Wirtschaftspolitik zu einer „Polizei-Wissenschaft“ folgen⁴.

Der Begriffsinhalt bedeutete ebenso etwas anderes wie der damalige Sprachgebrauch unter Polizeiprinzipien etwas anderes verstand als die Gegenwart. Verwendet wurde diese Bezeichnung als Sammelbegriff für das Instrumentarium jeder Art von Ordnungspolitik im wirtschaftspolitischen Raum. Alles, was in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts an Eingriffs- und Lenkungsmöglichkeiten gegenüber den Wirtschaftsprozessen auf der Seite der Produktion wie auf jener der Verteilung und des Verbrauchs zur Verfügung stand, rechnete zu den „Polizey-Sachen“. Dies galt auch für alle Eingriffe in die Außenhandelsbeziehungen durch Ein- und Ausfuhrverbote, mit dem Ziel der Gewerbeförderung im eigenen Land durch einen hohen Außenschutz für die Preisbildung und die Rohstoffversorgung zur Privilegierung neuer Wirtschaftszweige oder neuer Organisationsformen der Produktion in Manufakturen⁵.

Die Branchenstrukturen der Gewerbe des späten 17. und des frühen 18. Jahrhunderts machten ganz von selbst die merkantilistische Gewerbeförderungspolitik zu einer Politik der Förderung aller Gewerbe, die sich mit der Herstellung von Textilien, fertigen Bekleidungsstücken und Ausstattungen der Bekleidung beschäftigten. Dies stellte der Wirtschaftspolitik zugleich zwangsläufig das Problem der Konsumlenkung. Der Aufbau einer vorindustriellen Produktionsstruktur durch die Entwicklung der als so erstrebenswert angesehenen Manufakturen konnte für den Merkantilismus nur gelingen, wenn nicht nur eine Abschirmung gegenüber dem internationalen Wettbewerb und eine Privilegierung auch auf den einheimischen Rohstoffmärkten erreicht wurde. (Preußen, und später auch Österreich, verboten im Hochmerkantilismus nicht nur Woll- und Hanfausfuhren aus den eigenen Gesamtstaatsgebieten, sondern schließlich auch den Austausch von Rohstoffen zur Textilherstellung zwischen einzelnen Landesteilen ihrer Staaten, um die Rohstoffpreise für das Textilgewerbe niedrig zu halten.) Einem Teil der merkantilistischen Theoretiker galt als noch wichtiger eine Lenkung der Nachfragerichtungen beim Verbraucher, die sich aus der Sicht der Wirtschaftstheorie als der Versuch darstellt, den Verbrauch direkt zum Strukturförderungsmittel für die Produktion zu machen. Diese Umorientierung der Nachfrage sollte dazu führen, daß sich der Konsument bei der Auswahl der von ihm erworbenen Waren, und damit bei seinen Kaufentscheidungen nicht nach eigenen Bedürfnissen oder Wünschen richten, sondern sich zwangsweise selbst zum Vollzugsorgan des Protektionismus machen, und sich damit in das Instrumentarium der merkantilistischen Praxis der „Polizey“ einordnen sollte⁶.

⁴ Hassinger und Dittrich bringen die starke Betonung des Polizeibegriffes vor allem mit der Errichtung der ersten universitären Lehrstühle für „Polizeywissenschaft“ in Preußen und Österreich in Verbindung, wie sie 1717 von der preußischen Universität Halle ausging, um den ordnungspolitischen Zielen von Friedrich Wilhelm I. wissenschaftliche Grundlagen zu vermitteln.

⁵ Hassinger 615 f. — Dazu auch: Literaturteile bei Dittrich und Hassinger.

⁶ Der Versuch, mit polizeilichen Ordnungsmitteln Strukturen- und Branchenprotektionismus durch Konsumlenkung zu verwirklichen, ist unter den Bedingungen des sich festigenden höfischen Absolutismus nicht ohne Folgerichtigkeit. Als Massenbedarfsträger für

Hauptinstrument dieser Form von Ordnungspolitik wurde die Kleiderordnung — seit dem späten Mittelalter bekannt und immer wieder erneuert, bis ins frühe 18. Jahrhundert aber hauptsächlich zur Standeskennzeichnung durch Kleidung verwendet —, die sich im Hochmerkantilismus zum Generalvehikel der gesamten Wirtschafts- und Gewerbestrukturpolitik entwickeln sollte⁷. Österreich hat unter den größeren deutschen Staaten mit seiner extrem protektionistischen Kleiderordnung von 1732 eine Vorreiterrolle gespielt, gefolgt von Preußen und den deutschen Mittelstaaten, die sich nach und nach alle in dieser Methode der Wirtschaftsförderung durch Konsum- und Nachfragelenkung versucht haben.

Bemerkenswert ist aber zugleich, daß Österreich, das mit seiner Kleiderordnung von 1732 und ihrer Erneuerung von 1743 ein Beispiel extremen merkantilistischen Protektionismus mit polizeistaatlichen Zügen geliefert hat, mitten im Hochmerkantilismus aber auch zu Kompromissen, und schließlich zu Abschwächungen des Protektionismus gezwungen war, die in ihren Begründungen auf späteres physiokratisches Gedankengut hinweisen⁸.

Ausgangspunkt dieser Kompromisse waren Prinzipien und Meinungsgegensätze zwischen der böhmischen und der österreichischen Hofkanzlei, die sehr verschiedene wirtschaftspolitische Grundauffassungen vertraten, die wieder die Verschiedenartigkeit der Wirtschaftsstrukturen der beiden Herrschaftsgebiete wiedergeben. Eine Rolle spielte aber schließlich auch die Rücksichtnahme auf siebenbürgische und ungarische Wirtschaftsinteressen⁹.

In den Polizei- und Zensurakten des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien fand sich ein — nicht unterzeichnetes — Geheimgutachten für Maria-Theresia, das die Grundsätze der 1743 entworfenen reformierten Polizeiordnung zusammenfaßt, dann die gegensätzlichen Standpunkte der beiden Hofkanzleien referiert und die befürwortenden wie die ablehnenden Argumente für die geplanten Maßnahmen zu würdigen versucht. Die Darlegungen des Gutachters, offensichtlich eines wirtschaftstheoretisch gründlich vorgebildeten Beamten, lassen einen ausgeprägten Blick für wirtschaftliche Zusammenhänge und vor allem ein kritisches Urteil über die Wirkungen der merkantilistischen Praxis erkennen. Besonders ausgezeichnet werden die Darlegungen des Gutachters durch die Fähigkeit, künftige Wirkungen wirtschaftspolitischer Maßnahmen abzuschätzen und darzustellen¹⁰.

industriell hergestellte Waren kamen in dieser Phase der Wirtschaftsentwicklung nur die Märkte für Bekleidungs- und Dekorationsgegenstände in Betracht. Hier wurden die Richtungen der Nachfrage, besonders bei Detailstücken, durch die Moden des Hofes bestimmt, der einer Beeinflussung mit wirtschaftskonformen Mitteln nicht zugänglich war. Die indirekte Nachfragelenkung schied somit aus, so daß die Mittel der Ordnungspolitik subsidiär in den Wirtschaftsprozess einzugreifen hatten.

⁷ Hassinger 615.

⁸ Dittrich 101 ff.

⁹ In den Äußerungen der böhmischen Oberbehörden zu Fragen der Wirtschaftspolitik zeigt sich vor den schlesischen Kriegen eine deutliche Empfindlichkeit für die Gefahr, „beim Protektionismus zu kurz zu kommen“, die sich aus dem Selbstverständnis als Industrieland und den Interessen der Industrie erklärt.

¹⁰ Die entsprechenden Akten finden sich im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien unter der Signatur 58 (alt 7778) St. K. ad. Polizeisachen 1730—1846 und Zensursachen 1753—1847.

II. Der Entwurf der Polizeiordnung von 1743 und ihr Inhalt

Diese Polizeiordnung gliedert sich in fünf Abschnitte, die jeweils die Vorschriften über die zulässige Zusammenstellung der Kleidung nach Material und Ausstattung, der „Equipages“, der „Mobilien“, des Gold- und Silbergeschirrs und der „Taffel“ enthalten¹¹. Für die Bekleidung heißt es: „Wird durchaus bei Jedermann beiderley Geschlechts alles, so von Gold und Silber, sowohl von gantz und halbreichen Zeugen als von Galonen verbothen.“ Ausgenommen werden allerdings die „Huth-Borthen“ und die Offiziersschärpen, während Uniformverbrämungen mit Edelmetallen auch beim Militär verboten bleiben sollen.

Im übrigen betont der Entwurf, daß es jedem freistehen soll, zu tragen, was er will, insbesondere alles, was von Samt und Seide, schweren oder leichten Zeugen und allen Arten von Tuchen hergestellt und mit Spitzen versehen ist, immer jedoch nur, wenn „dieses alles in Ihro Majestät Landen gemacht ist“. Die Einfuhr von fremdem Schmuck sollte bei Strafe und Androhung der Beschlagnahme verboten werden.

Die Vorschriften nehmen an Dichte gegenüber der Ausstattung der Equipagen deutlich zu. So sollte auf den Schabracken der Pferde eine doppelte Gold- oder Silberborte und eine Stickerei in Silber oder Gold erlaubt sein, während sämtliche Gold- und Silberbeschläge an den Fahrzeugen und Pferdegeschirren verboten bleiben sollten. Die Polsterungen der Sitze durften von Samt und mit Seidenkrepins oder Borten besetzt sein. Auch gegen erhaben in Metall aufgesetzte Wappen und Verzierungen an den Kutschen und Pferdegeschirren, gegen farbige Malereien und Spiegel hinter den Leuchten und in den Kutschen wollte man nichts einwenden.

Die Livreen der Diener mußten ohne Samt, durften aber mit Seidenborten gefertigt sein, die Pagenkleider durften bestickt sein unter der Bedingung, daß eine „Pagenfarbe“ verwendet wurde, um sie von den Stickereien an der Kleidung anderer abzuheben.

Den Dienern in Livree wurden für ihre Hüte ebenfalls weiche Borten zugestanden, „auf eine Arth aber, damit immerdar von Sammt und Seiden was untermischt sey“. Schließlich konnten auch die Pferdedecken nicht nur von Tuch, sondern auch von Samt oder Seide gefertigt sein, wenn sie nur keine Gold- und Silberstickereien trugen.

Bei den Möbelbezügen und dem, was man heute „Heimtextilien“ nennen würde, durften keine weichen Zeuge, keine Spitzen oder keine Gold- und Silberverzierungen, dagegen Seiden und Samt in jeder beliebigen Menge verwendet werden. Spiegel und „hierlandige Lustres, nicht aber ausländische, noch crystallen“ sollte jeder haben können, soviel er wollte, auch sollte das Gleiche für Marmor- und Gipsarbeiten, Bildhauereien und Lackierungen gelten, wieder aber mit dem Verbot der Vergoldungen.

Gold- und Silbergeschirr sollte dagegen jeder nach Belieben haben können, sofern es der inländischen Produktion entstammte. Die Einfuhr war demgegenüber bei Strafe der Konfiskation verboten. Porzellan spielt in diesem Entwurf noch keine

¹¹ S. Ohnmaßgebiger Entwurf einer Polizeyordnung vom 26. 2. 1743. Sign. wie Anm. 10.

Rolle. Wie weit man die Konsumlenkung als Mittel der Wirtschaftsförderung insgesamt treiben wollte, zeigt der Abschnitt über die „Taffel“, wo es wörtlich heißt:

„Niemanden solle erlaubt seyn, über zwey Trachten zu geben, wenn jede Tracht mehr als vier Schüsseln hat; Und bey jeder Tracht sollen auf das meiste auch bei denen größten Taffeln zwischen Groß — und kleinen Schüsseln und aßieten nicht mehr als acht; mithin in allen Sechzehn Schüsseln nebst zweyen Souppen gegeben werden können; die einzige Hochzeiten ausgenommen.

Sechs Sorten von Wein solle das meiste sein, so bey der größten Taffel man geben könne, und unter diesen nicht mehr als zwey ausländische.“

Grundsätzlich ausgenommen von sämtlichen Vorschriften dieser Art waren alle Verwendungen von Material, „die zur Ehre Gottes gereichen“, also in Kirchen verwendet und für religiöse Kulthandlungen bestimmt wurden. Dies galt auch für Vergoldungen und sonstigen Edelmetallschmuck, allerdings wieder mit der Einschränkung der ausschließlichen Verwendung von Erzeugnissen aus den österreichischen Erbländern ¹².

Ferner galt die Polizeiordnung nicht für alle fremden fürstlichen Personen und auswärtigen Minister sowie nicht für alle Fremden, die nicht im kaiserlichen Dienst standen und sich auch nicht dauernd im Gesamtgebiet der Monarchie ansässig gemacht hatten. Von ihnen heißt es, „daß sie sowohl selbst in Gold und Silber sich kleiden als auch reiche Livreen und Equipages geben, reiche Mobilien haben und auch mit soviel Speis und Weinen, als sie wollen, ihre Taffel zieren können“.

Versucht man nun, die Aussagen der Polizeiordnung aus wirtschaftstheoretischer Sicht zu kommentieren, dann lassen sich drei Tendenzen deutlich erkennen. Da ist erstens das Fehlen aller puritanischen Motive. Die Bedeutung, ja die zwingende Notwendigkeit des Verbrauches zur Aufrechterhaltung und Förderung der Produktion und der Beschäftigung wird klar erkannt und bejaht ¹³.

Zum zweiten ist der Generalzweck dieser Vorschriften nicht etwa eine quantitative Einschränkung des Kaufes und des Konsums, sondern ausschließlich seine Lenkung. Es wird ein Kompromiß zwischen der Anregung und Förderung des Verbrauchs durch ein breites Angebot verschiedener Warengruppen mit voneinander unterschiedener Gestaltung und dem Wunsch nach Konzentration der Nachfrage auf bestimmte Warenarten und auf die inländischen Herkünfte gesucht. Deutlich ist die Erkenntnis spürbar, daß als die wirtschaftliche Basis der gewerblichen und ganz besonders der angestrebten vorindustriellen Strukturen in der Wirtschaft der Luxuskonsum einer kaufkräftigen sozialen Oberschicht anzusehen ist, die über längerfristig disponierbare freie Einkommensteile verfügte.

Zum dritten schließlich zeigt die Polizeiordnung indirekt das Bestreben, alle

¹² Wie Anm. 11, Bl. 28. Hier wird der Kompromißcharakter der Polizeiordnung, zugleich aber vor allem der wirtschaftsprotektionistische Hauptzweck besonders deutlich erkennbar, dem alle grundsätzlichen Werturteile über Prachtmittel und ihren Gebrauch fremd sind. Es heißt dort wörtlich: „Alles, so zur Ehre Gottes gereiche, folglich in denen Kirchen die Vergoldungen durchaus unverbotten sind und zu den Apparaten weiche Zeuge, goldene Spitz- und Borthenstickereyen, Crepins, und was immer ist, gebraucht werden kann; keine andere jedoch als die in denen Erbländern fabricieret.“

¹³ Der Text des Entwurfes betont immer wieder, daß „... die Manufakturen ohne Konsumption nicht gedeihen können“.

münzfähigen Edelmetalle durch Verbotsmaßnahmen vom Luxuskonsum fernzuhalten und für die Abstützung der Geldmengenpolitik — dem wichtigsten währungspolitischen Problem von mehr als drei Jahrhunderten — freizuhalten¹⁴.

Die Bindung der staatlichen Geldmengenpolitik an die verfügbare bzw. durch Rohedelmetallgewinnung vermehrbare Edelmetallmasse setzte nicht nur jeder Inflationspolitik überschaubare Grenzen, sie führte binnenwirtschaftlich in jedem Staat auch zu einer scharfen Konkurrenz zwischen der staatlichen Münzpolitik und dem privaten Konsum um die Edelmetallverwendung. Auf der Seite der Staaten wurde dieser Wettbewerb auch durch das Bestreben bestimmt, Deflationierungsbewegungen zu verhindern, die von einer Umwidmung von münzfähigem Metall zu Schmuck ausgehen mußten. Andererseits läßt dieser Wettbewerb auch erkennen, daß in breiteren Bevölkerungsschichten freie Kaufkraftspitzen, und teilweise auch Kaufkraftüberhänge vorhanden gewesen sein müssen, da sich sonst die Edelmetallverwendung zu Schmuckzwecken im Wettbewerb mit der Münzverwendung auch ohne polizeiliche Verbote nicht hätte behaupten können.

Von diesen drei Primärzielen werden dann die Überlegungen geprägt, die der anonyme Gutachter für den Entwurf der Polizeiordnung in der Niederschrift seiner Überlegungen für die Kaiserin anstellt.

III. Das wirtschaftspolitische Gutachten zum Entwurf der Polizeiordnung von 1743

Dieses Gutachten beginnt mit der Feststellung, daß die Polizeiordnung von 1732, die den Konsumenten nur den Gebrauch inländischer Textilien sowie den Frauen den Gebrauch von Seide aus der österreichischen Produktion erlauben, und den Besitz und den Gebrauch von Schmuck und Tafelsilber nur bestimmten Personengruppen „so bey Hofe erscheinen“ sowie dem Adel und den „würcklichen Räthen“ vorbehalten wollte, ohne jede praktische Wirkung geblieben sei.

Dies wird mit der Erfolglosigkeit des Zwanges zur Herkunftsdeklaration der Waren erklärt. Sie sollten nach in- und ausländischer Herkunft gekennzeichnet werden, um damit den Versuch, die Inlandsware auf den Märkten zu privilegieren, überhaupt praktikabel zu machen. Kein Mensch aber, so stellt der Gutachter fest, habe sich um dieses Dekret gekümmert. Hier ist nun von Interesse eine deutliche Vermischung der „modernen“ Methode des Deklarationszwanges zur Durchset-

¹⁴ Die außerordentliche Beachtung, die von zahlreichen Staatsführungen des 16.—18. Jahrhunderts der Alchimie zugewandt wurde, erklärt sich wirtschafts- und finanzgeschichtlich hauptsächlich aus dem Geldmengenproblem, das bei dem Stand der damaligen Wirtschaftstheorie zugleich das zentrale Wachstumsproblem der Volkswirtschaften war. Die insgesamt unter wirtschaftshistorischen Gesichtspunkten noch kaum bearbeiteten Akten über die Alchimisten an den Höfen von Wien, Prag, Krakau und Stuttgart lassen die Suche nach Möglichkeiten für eine Wachstumspolitik durch eine staatlich gelenkte Geldmengenvermehrung in Form einer synthetischen Edelmetallgewinnung hervortreten. Vgl. dazu Buntz, H.: Deutsche alchimistische Traktate des 15. und 16. Jahrhunderts. Dissertation (ungedruckt) München 1968. — Geßmann, G. W.: Die Geheimsymbole der Alchimie, Arzneykunde und Astrologie des Mittelalters. Ulm 1959. In beiden Arbeiten wird die wissenschaftliche Literatur über die Alchimie erfaßt.

zung eines wirtschaftspolitischen Zieles mit den Methoden der mittelalterlichen Rechtspflege, die darin bestand, daß die Kleiderordnung von 1732 als Sanktionsandrohung nicht nur die Beschlagnahme der verbotenen Ware enthielt, sondern daneben auch noch die Bestimmung, daß die Hälfte des Wertes dieser Ware dem Anzeigerstatteer zufließen sollte¹⁵.

Am 31. Januar 1743 wurde dann auf kaiserlichen Befehl ein allgemeines Einfuhrverbot für alle französischen Waren einschließlich der Weine — hier freilich mit der Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung für den Hof und den Hochadel, die auf die französischen Weine nicht verzichten wollten — geplant, das außerdem ergänzt werden sollte durch selektive Einfuhrverbote für alle „reichen Zeuge, Spitzen, Gold- und Silberborten“ ausländischer Abstammung. Die vorgesehene Strafbewehrung wurde diesmal in einem „wirtschaftskonformen“ Mittel gesucht, nämlich in der Absicht, Übertretungen dieser Importvorschriften durch Entzug der Gewerbeerlaubnis und durch Gewerbeuntersagungen zu ahnden¹⁶.

Gegen diese geplante Maßnahme erhob die böhmische Hofkanzlei in Prag durch „Erstattung eines Referates“ grundsätzliche Einwände mit der Begründung, aus der Sicht der Textilwirtschaft der böhmischen und mährischen Länder würde den Schutzinteressen der dortigen Hersteller mit bloßen Einfuhrverboten nur ungenügend Rechnung getragen. Die Prager Behörde verlangte eine Ergänzung durch ein Erwerbs- und Gebrauchsverbot für sämtliche von der Importsperrre betroffenen Warengruppen. Als Argument dafür wurde die Feststellung benutzt, ein bloßes Einfuhrverbot schütze zwar die einheimischen Produzenten vor Wettbewerb, und damit vor dem Zwang zu Preis- und Qualitätsanpassungen, und den Staat zugleich vor Geldabflüssen ins Ausland, und damit vor negativen Veränderungen der Zahlungsbilanz. Wegen der Gefahr des Schmuggels und der kaum übersehbaren Möglichkeiten der Umgehungen dieses Verbotes sei aber dieser Schutz nur sehr mangelhaft. Vor allem aber habe ein Einfuhrverbot noch nicht zwangsläufig eine Stärkung der Absatzmöglichkeiten der einheimischen Erzeuger von Massenprodukten zur Folge. Die Konsumenten würden nämlich dann eben noch mehr auf inländische Luxustextilien umsteigen, und damit der Masse des Textilangebotes die auf diesen Teilmärkten erreichbaren Absatzmöglichkeiten auch weiterhin verschlossen halten. Nach Meinung der böhmischen Kanzlei seien nur von einer Konsumlenkung durch Gebrauchsverbote zur Umlenkung der Nachfrage von kostenintensiven Luxusbekleidungsstücken mit geringem Mengenangebot auf Textilien aus der Massenfertigung echte Förderungswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten.

Mit diesen Argumenten drang die Prager Behörde beim kaiserlichen Hof voll

¹⁵ Hassinger 616 f. Ähnliche Bestimmungen enthält auch die bayerische Mautordnung von 1772.

¹⁶ Zum mindesten unter den Wiener Verhältnissen hatte diese Drohung deshalb praktisches Gewicht, weil Wien eines der wenigen Wirtschaftsgebiete des Reiches war, in dem ein Konzessionsmonopol des Staates bestand. Vgl. Fischer, W.: *Handwerksrecht und Handwerkswirtschaft um 1800. Studien zur Sozial- und Wirtschaftsverfassung vor der industriellen Revolution*. Heidelberg 1955. — Eulen, F.: *Vom Gewerbefleiß zur Industrie*. Berlin 1971 (Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 11. Hrsg. von W. Fischer).

durch und erreichte, daß eine entsprechende Verordnung nicht nur für die böhmischen, sondern auch für die österreichischen Länder vorgesehen werden sollte¹⁷.

Hier zeigt sich nun deutlich der innere Dualismus der Interessen und Ziele im österreichischen Staatsaufbau und der Zwang zum pragmatischen Kompromiß, der sich daraus ergeben mußte. Sobald nämlich die österreichische Hofkanzlei von dieser Anordnung unterrichtet wurde, brachte sie nicht weniger gewichtige Gegenargumente ins Spiel, die sie besonders aus der Gewerbestruktur von Wien, Graz, Linz und Innsbruck ableitete, und mit denen sie vor der Gefahr des Ruins der Wiener Gewerbe warnte, die auf Luxusbedarf und die Herstellung teurer Bekleidungsbestandteile spezialisiert waren. Insbesondere wurde geltend gemacht, daß das von Prag geforderte generelle Luxusverbot auch die Befriedigung des Luxusbedarfes des Hofes und der ausländischen Vertretungen gefährden werde, da der hier bestehende Spezialmarkt für ein Fortbestehen der Luxusgewerbe zu klein sei und daher ihre Produktion nicht gewährleisten könne, ohne daß die hier bestehenden Kapazitäten durch anderweitige Absatzmöglichkeiten genutzt wurden¹⁸.

Der Hof konnte sich diesen Argumenten nicht verschließen, und so wurde in der Überlegung, daß bei einer Beschränkung der von Prag gewünschten weitreichenden Konsumverbote nur auf die böhmischen Länder diese Vorschriften insgesamt unwirksam bleiben müßten, nach einer Kompromißlösung gesucht, die durch gemäßigte Eingriffe schließlich beiden Auffassungen Rechnung tragen sollte.

Der Gutachter geht nun davon aus, daß mit einem solchen Kompromiß drei Grundziele verwirklicht werden sollten. Da war als erstes der sozial- und steuerpolitische Generalzweck, nämlich „... die Landesinwohner von der übermäßigen Kleiderpracht ab — mithin in nahrungs- und contributionsfähigem Stand zu erhalten“. Dieses aus der Grundauffassung des Merkantilismus abgeleitete Ziel, wonach der Landesherr „zur Wahrung des allgemeinen Besten“ und zur unmittelbaren Fürsorge für jeden einzelnen durch Steuerung seines Wirtschafts- und Sozialverhaltens aufgerufen, aber auch verpflichtet sei¹⁹, läßt zugleich Rückschlüsse auf eine, von einzelnen neueren Untersuchungen bestätigte, hohe Konsumfähigkeit und Ausgabenbereitschaft breiter Bevölkerungsschichten der süddeutschen Länder des frühen und mittleren 18. Jahrhunderts schließen²⁰.

Auch die weiter unten noch deutlicher beschriebene Tatsache offenkundiger freier Kaufkraft wird hier bereits sichtbar. In den Konsum-, insbesondere in den Kleider-

¹⁷ S. Anmerkungen über eine künftige Polizeyordnung. Sign. wie Anm. 10, Bl. 18.

¹⁸ Ebenda Bl. 20 ff.

¹⁹ Dittrich 47 f., 84 ff. — Hassinger 613. — Koselleck, R.: Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht. Verwaltung und soziale Bewegung von 1791—1848. Stuttgart 1967, S. 23 ff.

²⁰ E. Schremmer kommt für Bayern zu ähnlichen Ergebnissen und stellt für die unterbäuerlichen Schichten in der merkantilistischen Epoche eine hohe Konsumfähigkeit fest. Vgl. Schremmer, E.: Die Wirtschaft Bayerns vom hohen Mittelalter bis zum Beginn der Industrialisierung. Bergbau — Handel. München 1970, S. 349—374. In der Habilitationsschrift des Verfassers (abgeschlossen, ungedruckt) ist diese Konsumfähigkeit an Hand der Einkommen voll- und teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmergruppen bayerischer Klöster quantifiziert. Vgl. Stutzer, D.: Der wirtschaftliche Besitz und die sozialen Verhältnisse in den landständischen Klöstern im Kurfürstentum Baiern in der Säkularisation 1803. München 1977, S. 491 ff.

gewohnheiten der städtischen und kleinstädtischen Mittel- und Unterschichten West- und Süddeutschlands deutet sich die Heraufkunft der bürgerlichen Gesellschaft und ihrer vom Adel abgeleiteten Konsumstrukturen als Folge der Konzentration der Einkommensbildung auf soziale Mittelgruppen, aber auch der Versuch des Staates an, sein System der ertrags- und vermögensbezogenen Abgaben durch einkommens- und lohnbezogene Abgabenformen zu ergänzen²¹. Der Gutachter beschreibt diese Verhältnisse so: „Denn, nachdem in denen Königlichen Erbländen der Luxus auch unter minderen Leuthen so hoch gestiegen, daß fast nichts weiteres erdacht werden kann, nachdem ohn angesehen des ergangenen Verbotts jährlich ein paar Millionen allein in Frankreich zur Einkaufung der ad Luxum dienenden Waren versendet werden, nachdem alle Jahre ungeheure Summen umb schlechtere Waren, die doch alle in unseren Ländern fabriziert werden können, in Sachsen, Schweitz und in Italien verschickt werden; wodurch also unsere eigenen Manufakta unverschlissen bleiben; so ist es gewiß höchst nöthig, daß diesem eingerissenen Land-verderblichen Übel endlich einmal durch gewachsene Maaß-reguln gesteuert und abgeholfen werde.“

Das zweite Ziel der angestrebten Polizeiordnung ist außenwirtschaftlich orientiert, nämlich „... das für ad Luxum dienende Waren häufig außer Landes gehende Geld im Land zu konservieren“. Hier spricht sich die Zahlungsbilanzpräferenz der merkantilistischen Wirtschaftspolitik aus. Die „gesunde“, das heißt die aktive Zahlungsbilanz ist keine Aufgabe der wirtschaftlichen Eigenleistung eines Staates, die durch hohe Exportfähigkeit verwirklicht wird, sondern Sache der Ordnungspolitik, und damit eine Polizeiaufgabe, die durch protektionistische und dirigistische Eingriffe erfüllt wird²².

Das dritte Ziel schließlich dient der inneren Wirtschaftsförderung in der Absicht „... die eigenen Landesprodukta und Manufakta besser an den Mann zu bringen“. Das Mittel dazu ist wieder die polizeiliche Lenkungsmaßnahme, durch die der gewünschte Marktprotektionismus über eine Nachfragenlenkung mit polizeilichen Mitteln realisiert werden soll.

Hier deutet sich insgesamt bereits das Streben nach Erreichung der Ziele des magischen Dreiecks „Vollbeschäftigung — Preisstabilität — außenwirtschaftliches Gleichgewicht“, und damit ein weit gefaßtes wirtschaftspolitisches Generalprogramm der damaligen österreichischen Staatsführung an. Das dafür allein vorstellbare Instrumentarium freilich bildet aber der direkte staatliche Eingriff mit den Ordnungsmitteln der „Polizei“, wobei eine starke Vermischung von Mitteln des öffentlichen Ordnungs- und des Strafrechtes erkennbar ist²³.

²¹ Dieses Steuersystem drückt sich in Bayern besonders deutlich sichtbar in der Einführung der „Dezimation“ auf das kirchliche Wirtschaftsvermögen aus, das steuergeschichtlich damit durch ein Mischsystem von Einkommens- und Umsatzsteuer belastet wurde, und in Österreich durch das System der Raab'schen Patente, das zu einer betriebs- und einkommensnahen Steuerveranlagung führte.

²² S. Anmerkungen. Sign. wie Anm. 10, Bl. 22—25.

²³ Die vorgeschlagenen Sanktionen enthalten eine enge Vermischung von Sanktionen aus dem Ordnungs- und Gewerberecht und aus dem Vermögensstrafrecht durch Androhung der Konfiskation der verbotenen Güter. Hinzu kommt die Bestimmung, daß die Hälfte

Von großem Interesse ist dabei die vorsichtige Zurückhaltung, mit der das Gutachten die verfügbaren Mittel zur echten Durchsetzung der neuen Polizeiordnung betrachtet. Ganz besonders wird eine stufenweise Einführung der beabsichtigten Verbote und Lenkungsmaßnahmen und ihre Verteilung über einen längeren Zeitraum empfohlen, um den betroffenen Wirtschaftszweigen im Gewerbe und Handel Gelegenheit zur Anpassung ihrer Produktion, ihres Handelssortimentes und ihrer Liefer- und Abnahmebeziehungen zu geben. Im Anschluß daran wird definiert, weshalb der Luxus als „landverderbliches Übel“ beurteilt wird, und zwar mit der Unterscheidung: „Der Luxus, wodurch so viele Länder all schon ihren Untergang erlitten, wird durch zweyerlei Arthen von Waren getrieben und fortgepflanzt, 1. durch jene, welche man umb grosses Geld und meistens ohne baratto von fremden Nationen herschreibt, 2. durch jene Waren, welche im Land selbst fabriziert werden. Die letztere Arth ist nicht so schädlich, weil das Geld im Land bleibt, infolglich das Land dadurch nicht ärmer wird ... diejenigen Waren, welche nur zumb Pracht dienen und wofür das mehrste Geld außer Landes geht, bestehen in folgenden Capi.

1. in reichen Zeugen, und allem, was von Gold und Silber-Fahden gewürket, gesponnen oder gestickt ist.
2. in dem Überfluß von Jubellen.
3. in schwehren seidenen broschierten Zeugen.
4. in ausländischen Spitzen, denen
5. die frembde Tuche und wollene Zeuge, dann Coton hinzugesetzt werden können²⁴.“

Uneingeschränkt wird dann zugegeben, daß ein Generalverbot aller dieser Waren nicht möglich war, weil die Durchsetzung und Überwachung eines solchen Verbotes als undurchführbar erkannt wurde. Besondere Beachtung verdient nun, daß in Österreich mitten im Hochmerkantilismus durchaus die Möglichkeit der Wirtschafts- und Verbrauchslenkung mit steuerlichen Mitteln, also durch indirekten Eingriff erwogen wurde. Erörtert wurde nämlich der Gedanke einer Belegung der als unerwünscht angesehenen Waren auf der Handelsstufe mit einer Art von „Luxus-Ausgleichsabgabe“ und auf der Verbraucherstufe mit einer Luxusverbrauchsteuer, ein Verfahren, das sich im belgischen Luxussteuersystem bis heute erhalten hat. Dieser Gedanke wurde aber, wie das Gutachten referiert, wieder verworfen, und zwar einmal aus der sehr praktischen Erwägung, daß der dafür notwendige Amtsapparat nicht zur Verfügung stand, zum anderen aus gesellschaftspolitischen Gründen. Man traute nämlich diesen Maßnahmen keinerlei abschreckende Wirkung zu und war der Meinung, daß Luxuswaren zu jedem Preis gekauft werden würden, sobald ein Angebot auf dem Markt auftrat. Deshalb würde eine Folge solcher Steuern nur das Absinken der Konsumfähigkeit gegenüber anderen

des Wertes der beschlagnahmten Ware dem „Denunzianten“ zufließen solle — ein aus dem Kriminalrecht, der Hexen- und der Glaubensverfolgung seit der Einführung des römischen Rechts übliches und nach den damaligen Rechtsanschauungen legales Mittel.

²⁴ S. Anmerkungen. Sign. wie Anm. 10, Bl. 20—22.

Märkten, und schließlich eine Verarmung aller sein können²⁵. Das Gutachten betont nun auch, daß zwar niemand zu finden sein würde, der die Einfuhr fremder Waren nicht für schädlich hielte, und der eine Einstellung dieser Importe nicht wünschen würde, ebenso wenig habe sich aber bisher jemand gefunden, der Mittel und Wege vorzuschlagen gewußt hätte, wie man diesen Endzweck wirksam erreichen könne.

An dieser Stelle tritt der Meinungs dualismus zwischen den österreichischen und den böhmischen Behörden wieder deutlich zutage: Die Österreicher setzten ihre Hoffnungen auf Maßnahmen, die auf den grenzüberschreitenden Warenverkehr und den Fernhandel gerichtet waren, die böhmische Kanzlei vertrat das Prinzip der Wirtschaftssteuerung durch Konsumlenkung, was aber die österreichische Kanzlei in Wien in der von Prag gewünschten Form schließlich doch abwehren konnte. Sehr interessant ist dabei nun, daß die Wiener Behörde zur Abstützung ihrer Argumente die beschäftigungspolitische Seite betont. Deutlich wird hervorgehoben, daß durch Konsumverbote „... einige tausend Menschen in der Stadt Wien und derselben Vorstädten um ihre Nahrung kommen, mithin zum Schaden des Landes und des aerarii sich verlihren würden, worunter die Drathzieher, Spinner, Borten-Spitz-Crepin-Tüchel- und Bandmacher, dann die Stricker gezehlet werden“²⁶. Der Zusammenhang zwischen einer Politik der Lenkung des Außenhandels und des Konsums auf der einen und der Steuerpolitik und der Einkommensbildung auf der anderen Seite wird somit hier bereits erkannt, wie das auch noch an anderen Stellen zum Ausdruck kommen wird.

Die gleichen Warnungen hat Wien auch für die Handelsseite vorgebracht. Hier heißt es: „3tens würden soviele Handelsleuthe, welche dermahlen mit reichen Zeugen handleten, auch zugrund gehen und daraus zum größten Schaden des Publici verschiedene Fallimenter erfolgen.“ Außerdem würde durch ein solches Verbot gar keine Konsumlenkung, sondern nur eine Nachfrageverschiebung zugunsten von Juwelen, Spitzen und kostbaren Seidenstoffen erfolgen, was wieder eine Begünstigung von Warengruppen bedeuten müsse, die von der gesamtösterreichischen Wirtschaft nur in geringem Umfang produziert wurden, so daß „dafür ebensoviel Geld aus dem Land geschleppt werden dürffte“.

Wie sehr sich auf wirtschaftspolitischem Gebiet der österreichisch-böhmische Dualismus in Wirklichkeit bereits zum Trialismus entwickelt hatte, läßt sich an den von der österreichischen Hofkanzlei vertretenen Rücksichten auf das „hungarische und siebenbürgische Negotium“ ablesen, dem freie Absatzmöglichkeiten auf den österreichischen und böhmischen Märkten gesichert werden sollten, um so die Kaufkraft der dortigen Märkte für österreichische und böhmische Waren zu fördern²⁷.

Die böhmische Hofkanzlei gab sich aber mit diesem Ergebnis ihrer Argumentation nicht zufrieden und wandte ein, daß es nicht allein darum gehe, das Geld im Lande zu halten, was im übrigen auch mit dem von der österreichischen Seite vertretenen Verfahren der Einfuhrverbote nicht gelinge. Der Hauptzweck aller Eingriffe sei vielmehr der „... so hoch gestiegenen land- und Leuthe verderblichen

²⁵ E b e n d a Bl. 21.

²⁶ E b e n d a Bl. 22—26.

²⁷ E b e n d a Bl. 23.

Kleiderpracht zu steuern, und vor allem das häufige Einschmelzen so vieler Speciesgelder zu unterbinden“. Beides würde nur durch Einfuhrbeschränkungen mit Vollzug an den Grenzen, aber ohne Konsumverbote im Landesinneren nicht erreicht²⁸.

Außerdem wandte die Prager Behörde ein, daß Einfuhrbeschränkungen in Wien, zum Teil aber auch in Prag, am wenigsten wirken würden, weil Städte mit einem derart umfangreichen diplomatischen Reiseverkehr überhaupt nicht mit Einfuhrkontrollen belegt werden könnten. Das Personal der fremden Diplomaten würde von Kontrollen ungehindert zu Importeuren dieser Waren werden und mit ihnen zu Wucherpreisen handeln, weil jede Konkurrenz auf den durch Übernachtung gekennzeichneten illegalen Märkten fehlen werde. Insgesamt würden dadurch auf den Wiener und Prager Märkten, und nach einiger Zeit wegen ihrer Referenzfunktion auch auf allen anderen Märkten, allgemeine Preissteigerungen entstehen, weil jede Preisbewegung nach oben dem einheimischen Handwerk der beiden Metropolen die gewünschte Gelegenheit zu Preisanhebungen bieten würde. Diese Argumente lassen erkennen, daß der Zusammenhang zwischen dem Preisverhalten der Binnenmärkte und der zusätzlichen beziehungsweise fehlenden Kaufkraftdeckung durch Wareneinfuhr aus praktischer Erfahrung zum mindesten empfunden wurde²⁹.

Ganz besonderes Interesse innerhalb dieses Argumentenkreises verdient das auch von den Vertretern der Prager Behörde als vorrangig dargestellte Argument der Deflationierung als Folge von Einfuhrverboten, ein Argument, das sich aus der Befürchtung ergab, solche Einfuhrverbote müßten zur Umwidmung von Münzedelmetall zu Schmuckmetall führen. Die Hofkanzlei in Prag begründete das so: „Und hieraus würde, soviel das zweyte nemblich die Einschmeltzung so Vieler Species-Gelder anlangt, nothwendig erfolgen, daß auf diesen Fall, wann die ausländische reiche Ware nicht mehr eingeführet werden dürffe, umb genugsambe einheimische reiche Fabricata zu verschaffen, mehr Geld-Species, als jemahlen vorhin, verschmolzen werden müssen, daß man also zwar scheinbahrer weiß auf der einen Seithe einem Übel abhelfete, auf der anderen Seithe aber würcklich ein anderes dargegen vergrößerte.“

Dieser, bisher von der Geschichtsschreibung nur wenig beachteten Argumentation kommt besondere Bedeutung zu, weist sie doch nicht nur auf Kaufkraftüberhänge bei breiten Bevölkerungsschichten zumindest in Wien und Prag, sondern mehr noch auf eine breit verteilte Konsumfähigkeit und die Bildung sogenannter „freier Ein-

²⁸ Die Textilindustrie Mährens, die ihrer Entstehung und ihrer Fertigungsstruktur nach im Grunde nur ein Ausläufer der schlesischen war, hatte ihre Absatzinteressen bevorzugt auf den Märkten für Massenware, auf denen sie mit höherwertigen anspruchsvolleren Produkten aus der österreichischen Erzeugung um den Kaufentschluß der Konsumenten konkurrieren mußte. Eine Einfuhrprivilegierung allein konnte diesen Interessen nicht genügen, weil es ihnen nicht nur um eine Erweiterung der relativen, sondern vor allem der absoluten Marktanteile ging.

²⁹ Hier werden Zusammenhänge angesprochen, die zumindest dem Verfasser dieses Gutachtens von 1743 empirisch bekannt gewesen sein müssen, die aber erst die marktwirtschaftliche Wirtschaftstheorie erklärt hat. Vgl. R ö p k e, W.: Jenseits von Angebot und Nachfrage. Erlenbach-Zürich 1971.

kommensspitzen“ auch bei den Wiener und Prager Unterschichten hin. Die Furcht der staatlichen Dienststellen vor der Deflationierung als Folge der Umwidmung von Edelmetall vom Münzzweck zum Schmuckzweck deutet auch auf ein bisher kaum erforschtes Mißverhältnis zwischen der umlaufenden Geldmenge und der Warenmenge auf jenen Märkten hin, auf denen der freie Bedarf befriedigt werden konnte, der über den Grundbedarf an Nahrungsmitteln, Wohnung, Heizung, einfache Kleidung usw. hinausging. Insgesamt läßt sich aus diesen Argumenten auf ein Zurückbleiben des Angebotes aus der inländischen Produktion für Waren des gehobenen Bedarfes gegenüber der Nachfrage auf den damaligen städtischen Märkten Böhmens und Österreichs schließen. Wäre dies nicht so gewesen, wäre eine Umwandlung von Kaufkraft in Gebrauchsgüter aus freiem Entschluß der Verbraucher nicht erfolgt ³⁰.

Die Prager Hofkanzlei bemühte sich außerdem, ihre Position durch Hinweise auf ausländische Erfahrungen zu festigen. So betonte sie, daß die Informationen in Rußland, Schweden und Dänemark eingeholt habe, denen zufolge diese Länder mit den Konsumverbieten gute Erfahrungen gemacht hätten unter der Voraussetzung einer konsequenten und schnellen Durchführung entsprechend streng gefaßter Kleiderordnungen. In der österreichischen Hofkammer verkenne man, daß die „... Polizeyordnungen meistens darum nicht ad effectum gekommen seyen, nicht weil die Ordnungen schlecht gewesen, sondern weil sich ihre Vorschriften wegen der Wiener Lässigkeit dort nicht thun ließen“.

Gegen die Befürchtung, unter den Wiener Textil- und Bekleidungs Handwerkern könne Beschäftigungslosigkeit entstehen, machte man in Prag geltend, es sei diesen „Professionisten“ unbenommen, sich auf die Verfertigung von Zierarten umzustellen, die zu den erlaubten Kleiderarten passen könnten; es sei ja nicht daran gedacht, ihnen den Absatz, und damit die Arbeit überhaupt, sondern eben nur bei bestimmten Bekleidungsbestandteilen zu nehmen. Dabei vergaß die böhmische Behörde nicht, daran zu erinnern, daß es in allen Erblanden außer in Wien ohnehin kaum bedeutende Drahtziehereien und Bortenfabriken gäbe, so daß diese Gewerbebezüge schon durch den stets weiter bestehenden Bedarf der Armee, des Hofes und des Hochadels an Luxusware in jedem Fall ausreichende Beschäftigungsgrundlagen fänden. Schließlich könnten sie sich ja auch noch um Absatzmöglichkeiten im Ausland bemühen — ein Vorschlag, der den geringen „Reifegrad“ der damaligen wirtschaftspolitischen Diskussion anzeigt, weil nicht erkannt wurde, daß die Verwirklichung eines solchen Vorschlages liberalistisch und nicht merkantilistisch-protektionistisch handelnde Nachbarn Österreichs voraussetzte, die weit und breit nirgends zu sehen waren ³¹.

³⁰ Diese noch nicht näher erforschte, aber besonders in Österreich und Bayern sowie in Kurmainz und Hessen-Kassel bedeutsame Umwidmung von Kaufkraft in Schmuck kann wirtschaftstheoretisch nur als Folge einer ungleichgewichtigen Kaufkraftschöpfung durch rasche Lohnsteigerungen bei zahlreichen Handwerker- und Arbeitnehmergruppen und durch die rasch steigenden Reinerträge aus dem Getreidebau aufgefaßt werden, die sich bei den nichtinvestitionsfähigen Sozialgruppen in derartige Konsumententscheidungen umsetzten.

³¹ Die Wirtschaftspolitik der beiden wichtigsten Nachbarstaaten Österreichs, Preußen und Bayern, war von einem, auch von einzelnen Zeitgenossen erkannten, geradezu rüden

Vor allem aber argumentierte die böhmische Kanzlei mit der gesamtwirtschaftlichen, namentlich der währungswirtschaftlichen Schädlichkeit eben dieser Wiener Gewerbebezweige, denn sie seien es, die zur Deckung ihres Edelmetallbedarfes die Einschmelzung von Silbergeld in Gang hielten, und dadurch zur Entstehung immer neuer Geldverlegenheiten beitrügen, wie sie zum Wiener Alltag gehörten.

Die ausgeprägt metallistische Orientierung der merkantilistischen Währungstheorie und -politik wird hier einmal mehr sichtbar: In Münze geprägtes Edelmetall repräsentierte zugleich auch Kaufkraft und Liquidität, und umgekehrt konnten Liquiditätsschwierigkeiten in der örtlichen oder überörtlichen Wirtschaft, Armut und „Professionslosigkeit“ nur als Folge von Umwidmungen von Edelmetallen aus dem Geld- und Münzkreislauf in den Gebrauchskreislauf erklärt werden³². Soviel Information über den inneren Wirkungszusammenhang der einzelnen Wirtschaftsbereiche in der österreichischen Verwaltung der vierziger Jahre des 18. Jahrhunderts bereits erkennbar ist — spürbar ist doch auch, daß bis zur Durchsetzung der physiokratischen Kreislauftheorien unter Joseph II. noch etwa vierzig Jahre vergehen mußten. Zugleich zeigt der in diesen Äußerungen festgehaltene Diskussionsstand, daß das einzig brauchbare Objekt, gleichsam die „Regelstrecke“ einer aktiven staatlichen Wirtschafts- und Konsumpolitik, die große Stadt, bevorzugt die Residenzstadt mit Zentralfunktionen war, während vergleichbare Eingriffe in den ländlichen Wirtschaftsprozess noch nicht erwogen wurden.

Auch die böhmische Hofkanzlei machte sich in ihren Stellungnahmen zur Fürsprecherin der Interessen Ungarns und Siebenbürgens und schlug der Kaiserin vor, Einfuhrbeschränkungen grundsätzlich auf französische Ware zu beschränken und im übrigen die Nachfrage durch Steuerung beim Endverbraucher auf die Produktion der Fertigung in Böhmen und Mähren, und später in Ungarn und Siebenbürgen zu lenken. Man könne die Polizeiordnung so gestalten, daß sich für diese Wirtschaftsbereiche Absatzprivilegien ganz von selber einstellten. Dies sollte nach den Vorstellungen der Prager Behörde dadurch geschehen, daß in Wien bestimmte reich verzierte Kleidungsstücke, namentlich der Reitkleidung, und aufwendige Fahrzeugausstattungen erlaubt bleiben, und die Militär- und Polizeiuniformen sogar noch reicher als bisher ausgestattet werden sollten. Die ungarischen Produzenten würden sich auf diese Fertigungen besonders schnell spezialisieren können.

Protektionismus gekennzeichnet. Der Stil dieser wirtschaftspolitischen Praxis ist von Mirabeau-Mauvillon zum Gegenstand einer geradezu leidenschaftlichen Kritik gemacht worden. Vgl. Von der preußischen Monarchie unter Friedrich dem Großen. Unter der Leitung des Grafen von Mirabeau abgefaßt und nun in einer sehr verbesserten und vermehrten deutschen Übersetzung hrsg. von J. Mauvillon. 4 Bde. Braunschweig-Leipzig 1793—1795; 3. Bd., 5. Buch: Vom Handel, S. 1—200.

In Preußen ergab sich dieses Verhalten aus seiner „Gewerbe- und Industrialisierungspolitik um jeden Preis“, die als Mittel zur Lösung der Probleme der Staatsfinanzierung angesehen wurde, wie sie sich aus einem Rüstungsanteil von 53 % am Staatshaushalt ergeben mußten. Bayern zog mit seinem merkantilistischen Extremismus seiner Mautordnungen die Konsequenz aus der fehlenden Exportfähigkeit seiner Inlandsproduktion, die wegen der allgemein miserablen Qualität der bayerischen Handwerksarbeit auf auswärtigen Märkten kaum wettbewerbsfähig war. Vgl. Schremmer 590—664.

³² Dittrich 104—106.

Nur in einem ließ die böhmische Hofkanzlei nicht mit sich reden: bei der Forderung nach einem totalen Schmuck- und Edelmetallverbot, und zwar sowohl bei der Kleidung als auch beim Hausrat, der Bau-, Wohnungs- und Gartenausstattung. Nur die Kirchen sollten ausgenommen bleiben ³³.

Das Motiv hierfür ist klar: Die deflationierende Wirkung des Umschmelzens von Edelmetall, und damit der indirekte Einfluß der Konsumenten auf die Währungspolitik sollten ausgeschaltet werden. In diesem Punkt bestand auch zwischen Prag und Wien Einigkeit. Angestrebt wurde ein modifiziertes Schmuckverbot, das Schmuck nur noch beim Hochadel, und in begrenzter Menge erlauben sollte. Die Prager Kanzlei fügte hinzu, es könne auch so verfahren werden, daß Juwelen überhaupt nur noch bei Hofe getragen werden sollten, der Hof aber die Gebrauchslenkung durch die Praktizierung einer Schmuckordnung übernehmen sollte.

Die österreichische Kanzlei brachte außerdem noch einen geradezu „modern“ anmutenden Vorschlag in die Debatte ein, nämlich den eines Kreditierungsverbotes für Schmuckkäufe durch Endverbraucher. Dieses Verbot sollte durch eine Rechtsvorschrift durchgesetzt werden, die den Gläubigerschutz für solche Geschäfte aufgehoben hätte, indem sie den Gläubigern bei drohenden Verlusten aus solchen Geschäften die richterliche Hilfe, und damit die Vollstreckbarkeit von Forderungen versagte und die entsprechenden Geschäfte nachträglich für ungültig erklärte ³⁴.

Bei den Textilien zielten die geplanten Verbote besonders auf alle Seidenstoffe, wobei sogenannte glatte und gering broschiierte Seide nicht verboten werden sollte, während die schweren „Opera-Zeuge“ hauptsächlich aus Frankreich mit einem Totalverbot belegt werden sollten. Eine Selektion nach Herkunftsbezeichnung wurde für undurchführbar gehalten, und deshalb schlug das Gutachten vor, schwere Seidenzeuge ab der Preisobergrenze von vier Gulden pro Elle insgesamt zu verbieten. Sichtbar wird hier aber auch wieder die außenpolitische Hilfsfunktion der Wirtschaftspolitik: Die Wiener Kanzlei argumentierte, die teuersten Seiden kämen aus Frankreich, England hingegen liefere „wohlfeilere“, so daß man mit dieser Methode „... gegen diese Nation nicht so unfreundlich würde vorgehen müssen“ ³⁵.

Offen wird aber auch ausgesprochen, daß die Durchsetzung dieses Verfahrens „... schwer ad effectum zu setzen sein wird, weil ein Jeder sagen wird, daß der Zeug, welchen er trägt, nicht über vier Gulden kostet, allein es ist schwer, etwas anderes diesfalls vorzuschlagen, und man kann sich doch die Hoffnung machen, daß die poena confiscationis et dubli und davon die Medietät für die Denunzianten ... dem diesfälligen Unfug vielleicht Einhalt thun werden“.

Mit diesen selbst eingestandenen Schwächen des ganzen Konzeptes waren freilich die merkantilistischen Verlegenheiten noch längst nicht zu Ende. „Mit den feineren Spitzen, womit so vieles Geld verschlittert wird, ist die Sach noch weith

³³ S. Anmerkungen. Sign. wie Anm. 10, Bl. 32.

³⁴ E b e n d a Bl. 34. Das Recht erscheint hier noch völlig in einer Vollzugsfunktion und sollte nur Hilfsnormen, aber keine autonomen, von der Fürstenmacht unabhängigen Wertnormen bilden. Der wirtschaftskonforme Grundgedanke einer speziellen Konsumlenkung durch Kreditsteuerung mußte aber wegen des Fehlens aller kreditwirtschaftlichen Speziallenkungsmittel derartige Konsequenzen herausfordern.

³⁵ S. Anmerkungen. Sign. wie Anm. 10, Bl. 35.

härter“, wie der Gutachter bekannte. Würde man sie nämlich verbieten, dann „... würden sich darüber die Niederländer, deren mehrste Nahrung darinnen besteht, Spitzen zu klöppeln, als ein kaiserliches Erbland gar sehr beschweren“. Schon deshalb würde es kaum ein Mittel geben, den Spitzenverbrauch einzuschränken oder gar auszuschalten, das einerseits durchführbar und andererseits nicht selbstschädlich sein würde. Man könne zwar versuchen, aus dieser Verlegenheit durch ein selektives Einfuhrverbot nur für französische Spitzen zu kommen, aber hier gab die böhmische Hofkanzlei sofort zu bedenken, diese Ware werde dann eben über „Wallonien eingeschleppt“.

Als einzig wirksames Gegenmittel in diesem Dilemma empfahlen beide Behörden eine kräftige Förderung der Spitzenklöppelei in den österreichischen Ländern selbst, die unter einem entsprechenden Marktschutz auch rasch entwickelt werden könne.

Am Schluß kommt dann das Gutachten auf die eigentliche Problematik der damaligen Wirtschaftsstruktur der Monarchie, nämlich darauf zu sprechen, daß Tuche und Wollzeuge, auf die es „... für das Volk am meisten ankömmt“, in den habsburgischen Erbländern weder in der nötigen Menge noch in konkurrenzfähigen Qualitäten hergestellt würden. Deshalb seien Einfuhren dieser Waren schon zur Bedarfsdeckung unbedingt notwendig, Importverbote schieden grundsätzlich aus. Um aber der unzureichenden einheimischen Produktion überhaupt eine Marktchance zu geben, sei es nötig, auf die notwendigen Einfuhren eine Grenzausgleichsabgabe zu erheben, um so das inländische Preisniveau so weit zu stützen, daß sich ein größerer Produktionsanreiz einstellen müsse. Gleichzeitig solle das Tragen von Kattunen völlig verboten werden, um den Wollzeugen ein Marktmonopol zu verschaffen. Halbkattune hingegen, die meist den Textilfertigungen von Schwechat bei Wien entstammten, sollten erlaubt sein, ebenso wie alle übrigen inländischen Produktionen. Die am Beginn dieser Darstellung referierte Polizeiordnung von 1743 bildete dann den praktischen Kompromiß zwischen diesen widerstreitenden Auffassungen und Sachzwängen, einen Kompromiß, dessen Schwächen auch von den Zeitgenossen bereits erkannt wurden.

Insgesamt lassen sich aus den Grundsatzerörterungen der österreichisch-böhmischen Oberbehörden zu Fragen der Wirtschaftspolitik um 1740 die folgenden Schlußfolgerungen ziehen:

— Hauptziel des Protektionismus in der Periode des Hochmerkantilismus waren sowohl die Förderung der industriellen nationalstaatlichen Eigenproduktion wie auch die Sicherung einer aktiven Handels- und Zahlungsbilanz.

— Der merkantilistischen Theorie mußte der direkte Eingriff in den Konsumbereich mit polizeilichen Mitteln als das einzige Verfahren zur Verwirklichung dieser Ziele erscheinen, weil die städtischen Märkte für Gebrauchs- und Luxusgüter die einzigen Träger der Nachfrage nach industriell hergestellten Produkten waren.

— Der Theorie von der Wirtschaftsförderung durch Import- und Konsumlenkung standen Hindernisse der praktischen Durchführung entgegen, die sich aus fehlenden Verwaltungsstrukturen, und mehr noch aus der größeren prozeßgestaltenden Kraft marktwirtschaftlicher Prinzipien ergaben, die auch im Merkantilismus ihre Durchsetzungsfähigkeit bewiesen.

— Deshalb sind die Theoreme des Merkantilismus nur in Gestalt pragmatischer Kompromisse zur Anwendung gekommen, die bereits Vorformen der indirekten Wirtschaftslenkung mit den Mitteln der Steuer-, Kredit- und Einfuhrabgabenpolitik enthalten.

— Österreich, obwohl theoretisch ein Gebiet der „merkantilistischen Orthodoxie“, hat unter der Einwirkung seiner Strukturenvelfalt eine besondere Mischform des „Merkantilismus der Kompromisse“ entwickelt, der marktwirtschaftliche und beschäftigungswirtschaftliche Elemente enthält.

— Unter den Sonderbedingungen Österreich-Böhmens läßt sich schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts in der Wirtschaftsverwaltung ein hoher Stand der wirtschaftstheoretischen Bildung erkennen, der physiokratische und liberalistische Elemente vorwegnimmt.

— Zwecksetzung und Wahl der Eingriffsmittel des praktizierten österreichischen Merkantilismus deuten auf Kaufkraftüberhänge und eine stabile Konsumfähigkeit breiter Bevölkerungsschichten hin. Das Problem der Warendeckung der umlaufenden Geldmengen wird in dem Problem der Umschmelzung von Edelmetall erkennbar.

— Die durch den Staatsdualismus erzwungenen Kompromisse der merkantilistischen Theorie mit der habsburgischen Wirklichkeit haben zu einer breiteren Einkommens- und Zuwachsverteilung und zu Ansätzen des sozialen Ausgleichs geführt, die in Frankreich und Preußen zur gleichen Zeit bei einer orthodoxen merkantilistischen Praxis fehlen. Träger dieser Ansätze zum Ausgleich waren die selbständigen Kompetenzen der verschiedenen Landesverwaltungen, die unterschiedliche Interessenlagen artikulieren konnten. Die Produktivität von Landwirtschaft und übriger Urproduktion, die zu der Bildung offenkundiger Kaufkraftüberhänge geführt haben muß und die mit der Einwirkung der österreichischen Bauernschutzpolitik in Verbindung stehen dürfte, bedarf noch der quantitativen Erforschung.